



ADMINISTRAL ANSTALT

Landstrasse 11 | Postfach 167 | LI-9495 Triesen | T +423 237 06 06 | F +423 237 06 66
info@administral.li | www.administral.li

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

Landstrasse 11 | Postfach 1 | LI-9495 Triesen | T +423 238 88 88 | F +423 238 88 99
info@accurata.li | www.accurata.li

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

Landstrasse 11 | Postfach 140 | LI-9495 Triesen | T +423 237 06 07 | F +423 237 06 77
info@advocatur.li | www.advocatur.li

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | Postfach 152 | LI-9495 Triesen | T +423 237 40 50 | F +423 237 40 55
info@asseta.li | www.asseta.li



KURZÜBERBLICK GESELLSCHAFTSWESEN
im Fürstentum Liechtenstein



	Rechtliche Strukturierung	Rechts-persönlichkeit	Eintragung im Handelsregister	Einsatzmöglichkeiten	Obligatorische Organe	Minimalkapital	Haftung	Beherrschungsverhältnisse	Beherrschung durch mehrere Personen	Urkunde über die Beherrschung	Geschäfts-führung und Vertretung	Zeichnungsrecht zur Vertretung der Gesellschaft	Empfänger von Leistungen	Gesetzliche Grundlagen	Eignung zur Regelung der Rechtsnachfolge	Steuerliche Behandlung von Ausschüttungen	Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht beim Handelsregister und der Steuerverwaltung	Bilanzprüfung durch eine Revisionsstelle
Aktien-gesell-schaft	– Körperschaft (organisierte Personenverbindung) – Einmann-AG ist nach Gründung zulässig	Vorhanden	Obligatorisch und konstitutiv	Alle kommerziellen Zwecke, wie z. B. Handels-, Produktions- und Finanzgeschäfte, aber auch nichtkommerzielle Zwecke	– General-versammlung – Verwaltungsrat – Revisionsstelle	CHF 50 000.–	Gesellschafts- vermögen	Beherrschung durch den oder die Aktionäre in der General-versammlung	Aktienkapital kann auf verschiedene Aktionäre fast beliebig aufgeteilt werden	– Inhaber- oder Namenaktien – Sind Wertpapiere	Verwaltungsrat	Einzel- oder kollektiv	– Aktionäre (in Form von Dividenden und Liquidationserlös) – Keine Beistatuten	– Art. 261ff. PGR – Eine grössere Anzahl zwingende gesetz-liche Vorschriften	Die Aktien fallen in den Nachlass des Aktionärs und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht	4% Couponsteuer (Quellensteuer) auf Ausschüttungen und Liquidationsüberschuss	Handelsregister: Bilanzvorlage Steuerverwaltung: Bilanzvorlage	Eine Revisionsstelle ist immer erforderlich
Anstalt	Rechtsform zwischen Körperschaft und Stiftung (auf der Basis kontinental-europäischer Rechtsvorstellung)	Vorhanden	Obligatorisch und konstitutiv	– universell einsetzbar – alle kommerziellen Zwecke – auch als Vermögensverwaltungs-instrument geeignet	– Gründer (Inhaber der Gründer-rechte) – Verwaltungsrat – Revisionsstelle (bei kommer-ziellem Zweck)	CHF 30 000.–	Anstalts- vermögen	– Beherrschung durch den Gründer oder den «Inhaber der Gründerrechte» – Gründerrechte vielfach in einer «Zessionserklärung» verurkundet	– Gründerrechte können nicht prozentual aufgeteilt werden – Regelung über die Begünstig-tenrechte notwendig	– Zessions-erklärung ist nur Beweisurkunde – Kein Wertpapier	Verwaltungsrat	Einzel- oder kollektiv	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Beistatuten – Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass der/die Inhaber der Gründerrechte zugleich die Begünstigten sind, sofern nichts anderes geregelt ist	– Art. 534 ff. PGR – Es gibt kaum zwingende gesetz-liche Vorschriften	– Begünstigungsregelung unabhängig vom Erbrecht, Ehegüterrecht und dergleichen möglich – Die Gründerrechte fallen in den Nachlass des Gründerrechtsinhabers und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes nicht untergehen	Keine liechtenstei-nischen Steuern	– Bei kommerzieller Tätigkeit: Handelsregister: Keine Bilanzvorlage Steuerverwaltung: Bilanzvorlage – Bei nicht kommerzieller Tätigkeit: Handelsregister: Keine Bilanzvorlage sondern Deklarationspflicht, d. h. Vorliegen einer Vermögensaufstellung wird bestätigt Steuerverwaltung: Keine Bilanzvorlage	Eine Revisionsstelle ist erforderlich, wenn die Anstalt ein «nach kauf-männischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder ihr statutarischer Zweck ein solches zulässt
Stiftung	Verselbständigt-zweckgewidmetes Vermögen	Vorhanden	– In der Praxis werden Stif-tungen beim Handelsregister «hinterlegt» (Familien-stiftungen und Stiftungen mit bestimmten oder be-stimmbaren Begünstigten) – In den übrigen Fällen: obli-gatorisch und konstitutiv – Auch bei hinterlegbaren Stiftungen Eintragung zuverlässig	– Vermögensverwaltung – Strukturierung von Familien- vermögen – Zuweisung von Begünstigungen innerhalb eines bestimmten Kreises – Holdingfunktion – Nichtkommerzielle Tätigkeiten und Zwecke (nicht für kommerzielle Tätigkeiten geeignet)	– Stiftungsrat	CHF 30 000.–	Stiftungs- vermögen	– Keine direkte Beherrschung möglich, da der Stifter seine Rechte am Stiftungsvermögen aufgegeben hat – Eine indirekte Beherrschung ist durch geeignete Regelung der Begünstigtenrechte möglich	– Keine direkte Beherrschung der Stiftung möglich – Regelung über die Begünstig-tenrechte notwendig	Keine	Stiftungsrat	Einzel- oder kollektiv	Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Beistatuten	– Art. 552 ff. PGR – Es gibt kaum zwingende gesetz-liche Vorschriften	Begünstigungsregelung unabhängig vom Erbrecht, Ehegüterrecht und dergleichen möglich	Keine liechtenstei-nischen Steuern	– Bei hinterlegten Stiftungen weder Bilanzvorlage- noch Deklarationspflicht – Bei eingetragenen Stiftungen nur Deklarationspflicht beim Handelsregister	In der Regel nicht erforder-lich (kann auf Wunsch vorgesehen werden)
Treuunter-nehmen	Rechtsform zwischen Körperschaft und Stiftung (auf der Basis angelsächsischer Rechtsvorstellungen)	In der Regel vorhanden	Obligatorisch und konstitutiv	– Universell einsetzbar, mit Vorteilen im angelsächsischen Raum – Alle kommerziellen Zwecke – Auch als Vermögensverwaltungs-instrument geeignet	– Treugeber (Inhaber der Treugeberrechte) – Treuhänderrat – Revisionsstelle (bei kommer-ziellem Zweck)	CHF 30 000.–	Treuvermögen	– Beherrschung durch den Treugeber oder den «Inhaber der Treugeberrechte» – Treugeberrechte vielfach in einer «Zessionserklärung» verurkundet	– Treugeberrechte können nicht prozentual aufgeteilt werden – Regelung über die Begünstig-tenrechte notwendig	– Zessions-erklärung ist nur Beweisurkunde – Kein Wertpapier	Treuhänderrat	Einzel- oder kollektiv	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Beistatuten – Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Treugeber bzw. seine Rechtsnachfolger die Begünstigten sind, sofern nichts anderes geregelt ist	– Art. 932 a PGR – Eine grössere Anzahl zwingende gesetz-liche Vorschriften	– Begünstigungsregelung unabhängig vom Erbrecht, Ehegüterrecht und dergleichen möglich – Die Treugeberrechte fallen in den Nachlass des Inhabers der Treugeberrechte und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes nicht untergehen	Keine liechtenstei-nischen Steuern	– Bei kommerzieller Tätigkeit: Handelsregister: Keine Bilanzvorlage Steuerverwaltung: Bilanzvorlage – Bei nicht kommerzieller Tätigkeit nur Deklarationspflicht beim Handelsregister, d. h. Vorliegen einer Vermögensaufstellung wird bestätigt	Eine Revisionsstelle ist erforderlich, wenn das Treuunternehmen ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betreibt oder sein statutarischer Zweck ein solches zulässt
Treuhän-derschaft (Trust)	Sich in der Verfügungs-macht eines Treu-händers befindliches, verselbständigt-tes Vermögen, das nach den Bestimmungen der Treuhandurkunde zu verwenden ist	– Nicht vorhanden – Rechtsträger ist der Treuhänder	Eintragung oder Hinterlegung obligatorisch, aber nicht konstitutiv	– Vermögensverwaltung – Strukturierung von Familienvermögen – Zuweisung von Begünstigungen innerhalb eines bestimmten Kreises – Holdingfunktion – Nichtkommerzielle Tätigkeiten und Zwecke (nicht für kommerzielle Zwecke geeignet)	– Treuhänder	Betragsmässig nicht vorgeschrie-ben, Treugut muss jedoch ausreichend dotiert sein (mind. CHF 10 000.–)	– Treugut – Haftungs-probleme für die Treuhänder denkbar	– Keine Beherrschung üblich – Der Treugeber hat auf seine Rechte am Treuhandvermögen verzichtet – Er kann sich jedoch gewisse Rechte vorbehalten	– Beherrschung der Treuhänder-schaft nicht möglich – Regelung in der Treuhand-urkunde oder über die Begünstigtenrechte not-wendig	Keine	Treuhänder	Grundsätzlich gemeinsam, einzeln oder kollektiv gemäss Treuhand-urkunde möglich	Begünstigte gemäss Treuhand-urkunde, im Besonderen regulations oder records of intent bzw. letters of wishes	– Art 897 ff. PGR – Umfassende gesetzliche Regelung – Es gibt aber kaum zwingende gesetz-liche Vorschriften	Begünstigungsregelung unabhängig vom Erbrecht, Ehegüterrecht und dergleichen möglich	Keine liechtenstei-nischen Steuern	– Keine Bilanzvorlagepflicht – Keine Deklarationspflicht	Nicht erforderlich (kann auf Wunsch vorgesehen werden)